



---

## Tarif über die Entschädigung von Einsatzkosten im Feuerwehrwesen (Einsatzkostentarif)

vom 18. September 2017

---

Der Einwohnerrat Zofingen beschliesst gestützt auf § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes (FwG) vom 23. März 1971 (Stand 1. Januar 2013):

### § 1 Entschädigung für Hilfeleistung

	Grundgebühr je Einsatz CHF	Einsatzkosten je Stunde CHF
<sup>1</sup> Die Entschädigung für Einsätze beträgt:		
a) Personen		
1. Einsatz und Retablierung je Person und Stunde		65.-
2. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden, je Person	35.-	
b) Fahrzeuge und Anhänger		
1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3,5 t	60.-	35.-
2. Feuerwehrfahrzeuge > 3,5 t bis 12 t	180.-	75.-
3. Feuerwehrfahrzeuge > 12 t	300.-	140.-
4. Autodrehleitern	580.-	140.-
5. Anhänger, wie Motorspritzen, Anhängelleitern, Schlauchanhänger	35.-	25.-
c) Ausrüstung		
1. Pressluft-Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück	25.-	
2. Langzeit-Atemschutzgerät (einschliesslich Füllung), je Stück	50.-	

	Grundgebühr je Einsatz CHF	Einsatzkosten je Stunde CHF
3. Kleingeräte, wie Ventilatoren, Ket- tensägen, mobile Notstromaggre- gate usw.		25.-
4. Schlauchmaterial (einschliesslich Waschen, Trocknen, Prüfen) je Stück pauschal	15.-	

<sup>2</sup> Mit der Entschädigung gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung sind die Gemeinkosten abgegolten.

<sup>3</sup> Kleinste Berechnungseinheit ist eine Stunde; weitere angebrochene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

## § 2 Fehlalarm

<sup>1</sup> Ein Fehlalarm liegt vor, wenn die Feuerwehr auf Aufgebot ausrückt, aber nicht zum Einsatz kommt.

Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal innerhalb eines Jahres auftritt. Ausgenommen sind Umwelteinflüsse, Alarme verursacht durch höhere Gewalt sowie die Inbetriebnahme von neuen Anlagen.

<sup>2</sup> Für wiederholte Fehlalarme werden in Rechnung gestellt:

- |  |           |
|--|-----------|
| a) Grundgebühr für bereitgestellte Einsatzgeräte sowie für<br>Material- und Gemeinkosten, pauschal | CHF 550.- |
| b) Personalkosten, je Person   | CHF 65.-  |

## § 3 Entschädigung von Dienstleistungen

<sup>1</sup> Die Entschädigung für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 FwG werden im Einzelfall durch den Stadtrat auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt.

<sup>2</sup> Werden der Feuerwehr im Sinne von § 1 Abs. 3 FwG weitere Aufgaben zugewiesen, wie Feuerwachen bei Anlässen, Verkehrsregelung bei Veranstaltungen usw., wird die vom Veranstalter zu leistende Entschädigung aufgrund der Soldansätze der Feuerwehr und des Einsatzkostentarifs festgesetzt.

<sup>3</sup> First-Responder-Einsätze (Herznotfälle) werden dem Patienten pauschal mit CHF 300.- in Rechnung gestellt.

#### **§ 4 Verzicht auf Gebührenerhebung**

Der Ressortvorsteher/die Ressortvorsteherin und der Feuerwehrkommandant/die Feuerwehrkommandantin entscheiden über Ausnahmen in gegenseitiger Absprache.

#### **§ 5 Erfassung der Kosten und Rechnungsstellung**

Die Rechnungsstellung wird im Auftrag der Feuerwehrkommission vom Feuerwehrkommandanten/von der Feuerwehrkommandantin verfügt. Gegen diesen Entscheid kann gemäss § 37 Abs. 2 FwG beim Stadtrat innert 30 Tagen nach Zustellung der Rechnung schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdeschrift muss eine Begründung und einen Antrag enthalten.

Gegen den Entscheid des Stadtrates kann innert 30 Tagen nach Zustellung bei der Aargauischen Gebäudeversicherung AGV Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdeschrift muss eine Begründung und einen Antrag enthalten.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Zofingen, 18. September 2017

EINWOHNERRAT ZOFINGEN

Die Ratspräsidentin

*Miriam Ruf-Eppler*

Die Protokollführerin

*Cornelia Zürcher*